Geometerverein Aargau-Basel-Solothurn

Autor(en): Schmassmann, H.

Objekttyp: AssociationNews

Zeitschrift: Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres

Band (Jahr): 16 (1918)

Heft 10

PDF erstellt am: **03.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Bekanntlich erhält man bei sphärischer Betrachtung der Bonne'schen Projektion für

tg
$$\delta = -\lambda \sin \varphi + \beta$$
.

Es ist bemerkenswert, daß dieser Ausdruck bei ellipsoidischer Behandlung des Problems vollständig unverändert bleibt.

Bezüglich des Vorzeichens wollen wir die Meridiankonvergenz μ so definieren, daß

astronomisches Azimut = Neigung +
$$\mu$$
 ist. $\mu = \lambda \sin \phi$

stellt dann auch dem Vorzeichen nach den richtigen Wert von μ dar, da wir früher λ bei östlichen Längen positiv gezählt haben.

Die Meridiankonvergenz ist daher für alle Punkte östlich vom Nullmeridian positiv, westlich vom Nullmeridian negativ.

Geometerverein Aargau-Basel-Solothurn.

Um 9 Uhr vormittags eröffnete Vereinspräsident Schärer mit einem Hinweis auf die Wichtigkeit der Traktandenliste die 17. Hauptversammlung in Olten. Anschließend an die Hauptversammlung wurde eine Konferenz der Privatunternehmer abgehalten.

Die üblichen Vereinsgeschäfte, wie Jahresbericht und Protokoll, wurden in gewohnter Weise in zustimmendem Sinne erledigt, ebenso ein Bericht über die am 4. Mai 1918 abgehaltene Delegiertenversammlung des Schweizerischen Geometervereins.

Einem Zuwachs von fünf Mitgliedern steht ein Austritt entgegen. In Anbetracht der ungünstigen Kassenverhältnisse wurde der Jahresbeitrag von 3 Fr. auf 5 Fr. erhöht.

Traktandum 4, Stellungnahme zum Bundesratsbeschluß vom 5. Juli a. c. betreffend Teuerungszulagen für die Grundbuchvermessungen, zeitigte eine sehr interessante Diskussion. Allgemein war man der Ansicht, daß ein Teuerungszuschlag im Betrage von 20 %, wie er im Bundesratsbeschluß vom 5. Juli vorgesehen ist, der heutigen Teuerung in keiner Weise entspricht. Nach Entgegennahme einer kurzen Orientierung über die Bestrebungen der Privatgeometerkonferenzen und Verlesung der diesbezüglichen Protokolle mit den darin enthaltenen Anregungen, wurden nachfolgende Postulate zum Beschluß erhoben:

1. Es sei die Privatgeometerkonferenz zu beauftragen, ein

Gesuch vorzubereiten, welches für bereits angefangene Grundbuchvermessungen einen angemessenen Teuerungszuschlag vorsieht, welcher der heutigen Teuerung einigermaßen Rechnung trägt. Dadurch wird es dem Privatgeometer ermöglicht, seinem Personal ebenfalls eine angemessene Teuerungszulage zu bewilligen.

- 2. Abänderung der heutigen Verträge mit Einführung einer Kriegsklausel.
- 3. Ausrichtung von Abschlagszahlungen bei fortschreitender Arbeit bis zu 90 % der Akkordsumme.
- 4. Verzinsung der Restsumme von 10 % vom Tage der Ablieferung des Vermessungswerkes an.

Die Diskussion stellte weiter fest, daß durch das eidgenössische Grundbuchamt die Erleichterungen gegenüber den Anforderungen der Vermessungsinstruktion vom 15. Dezember 1910 mit einem viel zu hohen Prozentsatz bewertet werden. Untersuchungen ergaben eine Vereinfachung von 4 % bis höchstens 8 % der Akkordsumme, je nach den in den einzelnen Kantonen aufgestellten Bedingungen.

Schluß der Tagung abends 6 Uhr.

Der Aktuar: H. Schmaßmann.

Privatgeometerkonferenz.

Bei den meisten vom Bunde subventionierten Werken wird die Bundessubvention in Prozenten der von den kantonalen Organen aufgestellten Voranschläge berechnet. Für die Grundbuchvermessungen hat der Bund ein anderes Verfahren eingeschlagen, indem das eidgenössische Grundbuchamt die Preise festsetzt. Trotz den begründeten Gesuchen sind den die Vermessung ausführenden Geometern pro 1917 keine und für das Jahr 1918 nur 22 % Preiserhöhungen bewilligt worden; dabei werden für die schon lange zur Verbesserung der Preise versprochenen Erleichterungen noch 9 % abgezogen, so daß effektiv 13 % Teuerungszulage verbleiben. Die Gehülfenlöhne sind um 100 bis 150 %, die Preise für das Material um 100 % (einschließlich der vom Bunde gelieferten Formulare) gestiegen. Ungünstig auf die Akkordpreise wirken auch die vielen Militärdienste des Unternehmers und seiner Angestellten.